



Protokollauszug vom

04.05.2022

Departement Bau / Amt für Städtebau:

Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Winterthur und Martin Benz, Weizackerstrasse 30, 8405 Winterthur, betreffend Unterschutzstellung der Liegenschaft Breitestrasse 18, 8400 Winterthur, Kat.-Nr. MA1188, Assek.-Nr. MA01166

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.288-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der verwaltungsrechtliche Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Winterthur und Martin Benz, Weizackerstrasse 30, 8405 Winterthur, betreffend Unterschutzstellung der Liegenschaft Breitestrasse 18, 8400 Winterthur, Kat.-Nr. MA1188, Assek.-Nr. MA01166, wird genehmigt.
2. Die Vorsteherin des Departements Bau wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
3. Das Baupolizeiamt wird beauftragt, diesen Stadtratsbeschluss koordiniert mit der entsprechenden Baubewilligung zu eröffnen.
4. Der Rechtsdienst des Baupolizeiamtes wird beauftragt und ermächtigt, die Unterschutzstellung zu publizieren und nach Eintritt der Rechtskraft der Unterschutzstellung folgende Eigentumsbeschränkung zu Lasten des Grundstückes Kat.-Nr. MA1188, Breitestrasse 18, 8400 Winterthur, im Grundbuch anmerken zu lassen:

«Kommunales Schutzobjekt.

An der Liegenschaft Kat.-Nr. MA1188, Breitestrasse 18, 8400 Winterthur, dürfen bauliche Änderungen nur nach Massgabe des verwaltungsrechtlichen Vertrags vom 4. Mai 2022, genehmigt durch den Stadtrat mit Beschluss SR.22.288-1 vom 4. Mai 2022 vorgenommen werden.»

5. Gegen die Unterschutzstellung kann innert 30 Tagen von der Zustellung (Grundeigentümer) bzw. der Publikation an gerechnet beim Baurekursgericht IV des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

6. Dieser Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation durch den Rechtsdienst des Baupolizeiamts gemäss Ziffer 4 auf der Homepage der Stadt bei den Stadtratsbeschlüssen durch die Stadtkanzlei veröffentlicht.

7. Mitteilung mit Beilage Nr. 1 (Inventarblatt) und Nr. 2 (Bauhistorische Dokumentation von Hans-Peter Bärtschi, ARIAS Industriekultur von 2001) an: Departement Bau, Rechtsdienst Baupolizeiamt (drei originalunterschriebene Exemplare zum Vollzug Ziffern 3 [per Einschreiben an den Grundeigentümer Martin Benz, Weizackerstrasse 30, 8405 Winterthur] und 4), Bausekretär, Bauinspektorat, Amt für Städtebau, Denkmalpflege.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Einleitung**

Die Liegenschaft Breitestrasse 18 ist im Inventar der schutzwürdigen Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung der Stadt Winterthur aufgeführt. Der Grundeigentümer und Betreiber der Seilerei beabsichtigt, unter dem Gebäude Breitestrasse 18 eine Erweiterung vorzunehmen, mit einer Wohnung zur Selbstnutzung (Baugesuch 2022-0004 vom 23.12.2021).

Die Parteien kommen überein, die bedeutende Liegenschaft Breitestrasse 18, im Zusammenhang mit dem Wohnungseinbau, mittels Schutzvertrag im Sinne von § 205 lit. d PBG unter Denkmalschutz zu stellen.

### **2. Zuständigkeit**

Gemäss § 211 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie Art. 2 der Zuständigkeitsordnung für die Erteilung von Bewilligungen in Bausachen und für die Zusprechung von Natur- und Heimatschutzbeiträgen ist der Stadtrat auf Antrag des Bauausschusses zuständig für den Erlass von Schutzmassnahmen. Vorliegender Stadtratsbeschluss erfolgt auf Antrag des Bauausschusses vom 13.4.2022.

### **3. Massgebende Beurteilungsgrundlagen**

Das Gebäude Breitestrasse 18 befindet sich zum Zeitpunkt der Umbauabsicht im Inventar der schutzwürdigen Bauten der Stadt Winterthur und ist von kommunaler Bedeutung. Das Schutzobjekt wurde in der bauhistorischen Dokumentation von Hans-Peter Bärtschi, ARIAS Industriekultur, von 2001 gewürdigt. Am 10. Dezember 2020 hat eine Begehung durch Vertreterinnen der Abteilung Denkmalpflege und dem Eigentümer stattgefunden. Es wurde festgestellt, dass seit der bauhistorischen Dokumentation von Hans-Peter Bärtschi keine massgeblichen Veränderungen am Gebäude und dessen Umschwung vorgenommen worden sind.

### **4. Denkmalpflegerische Würdigung**

Seilereien bildeten lange Zeit einen bedeutenden Gewerbe- und Industriezweig in der Schweiz, und insbesondere auch in Winterthur. Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein gehörten Seile, Taue, Stricke und Schnüre zu den alltäglichen Arbeits- und Hilfsmitteln. Im Breitequartier werden seit 1878 Seile und Stricke auf der über 100 m langen Reeperbahn der Seilerei Kislig gedreht – bis heute in traditioneller, handwerklicher Weise. Die Seilerei Kislig ist über die Kantonsgrenzen hin-

aus die letzte mechanisch betriebene und in ihrer historischen Ausstattung über weite Teile intakte Seilerei. Darüber hinaus handelt es sich beim Reeperbahngebäude um das letzte vollständig erhaltene Gebäude aus der handwerklichen Seilertradition im Kanton Zürich, das überdies auch noch im ursprünglichen Sinne genutzt wird.

Zum Vergleich sei hier angeführt: Die 1834 gegründete, ehemalige Seilerei Denzler bei der Zürcher Hohen Promenade ist auch über 100 m lang, ist aber schon seit über 20 Jahren nicht mehr in Betrieb und wird heute als Eventlokal genutzt. Sie steht seit 1999 unter Schutz.

Die Seilerei an der Breitestrasse 18 wurde 1878 durch Georg Studer gegründet und stand bis 1890 völlig frei etwa 70 m vom heutigen Standort entfernt am südöstlichen Fuss des Heiligbergs. 1890 wurde das Seilereigebäude nach Sturmschäden zum heutigen Standort versetzt. Im Verlauf der Zeit verkleinerte sich die ursprünglich grosszügige Seilereiparzelle durch diverse Grundstücksverkäufe, bis schliesslich nur noch die heutige sieben bis acht Meter breite und 130 Meter lange Parzelle mit schmalen Freiflächen übrigblieb. Die einst abseits der Stadt, in der noch unbebauten Breite stehende Seilerei wurde über die Jahrzehnte immer mehr in den sich ausdehnenden Stadtkörper integriert, sodass das Gebäude auf der heutigen Parzelle von Ein- und Mehrfamilienhäusern umgeben ist. Nach einigen Handänderungen gelangte die Seilerei 1927 in den Besitz von Albert Kislig Senior, einem Seilermeister aus dem Zürcher Oberland. 1939 trat Albert Kislig Junior in den Betrieb ein und führte diesen ab 1966 bis 2000 weiter, als schliesslich der heutige Inhaber und damalige Mitarbeiter Martin Benz die Seilerei übernahm.

Die Seilerei Kislig steht senkrecht zur steil ansteigenden Breitestrasse, den mit Satteldach gedeckten Kopfbau (Giebelseite) mit den grossen Schaufenstern auf die Strasse gerichtet. Es handelt sich um einen vertikal verbretterten, eingeschossigen Holzbau. Das Gebäude stand lange Zeit nur auf Punktfundamenten. Die als Sockelmauern erscheinenden Mäuerchen wurden im Nachgang erstellt, um zu verhindern, dass Wasser, von der oben am Hang liegenden Gärtnerei, durch die Seilerei floss. Die Holzverkleidung ist im strassenseitigen Bereich gestrichen. Neben den zwei grossen, fein sprossierten Schaufenstern weist der Kopfbau ein kleines, mit Klappläden ausgestattetes Fenster im Giebel auf. Der ursprünglich symmetrische Kopfbau wurde 1959 gegen Westen durch einen Anbau mit Garage und Lagerraum unter Schleppdach erweitert. Die Erweiterung des Kopfbaus tritt aufgrund des abfallenden Geländes zweigeschossig in Erscheinung. Der langgezogene Reeperbahnbau, der sich leicht versetzt hinter dem Kopfbau erstreckt, ist vier Meter breit und 101,5 m lang und ist mit einem Satteldach gedeckt. Er folgt den Höhenkurven des Breitehügels. Der lange Holzbau ist in Rahmenbauweise mit Sparren-Zugband-Dreieck und

Firstpfette konstruiert. Gegen Schubkräfte ist die langgezogene Seilerbahn durch dreiseitig ausgerichtete Büge gesichert. Bis auf den strassenseitigen Werkstatt- und Büroanbau und die bergseitige gemauerte Rückwand bestehen sämtliche Fassaden aus vertikalen Brettern mit Zierleisten. Die Seilerbahn weist keine Binnenwände auf. Der 1933 erstellte, strassenseitige Kopfbau beherbergt einen Eingangsbereich/Vorraum und ein Bureau. Die Räume weisen je etwa 14 Quadratmeter auf, der First liegt in diesem Bereich 50 cm über dem der Reeperbahn, sodass hier kleine Dachräume bestehen. Im Kopfbau ist nur ein Raum beheizbar, er ist mit einem Kachelofen aus dem Jahr 1933 ausgestattet. Im gleichen Jahr erhielt die Seilerei auch fliessendes Wasser. Bergseitig wurde der Reeperbahnbau verbreitert (vermutlich vor 1933) und eine Schleppe dacherweiterung hinzugefügt. Das Gebäude weist in ihrer Form und Grösse ganz unterschiedliche historische Holzfenster auf. Ursprünglich war es nur talseitig befenstert. Die bauzeitlichen Hebefenster sind noch weitgehend erhalten. Nach und nach wurden auch bergseitig Fenster eingebaut, um mehr Licht in den Werkstattraum zu bringen. Die Fenster stammen aus unterschiedlichen Epochen und sind von unterschiedlicher Herkunft (Spolien). Das Büro im Kopfbau wird beispielsweise von einem grossen, fein sprossierten Fenster belichtet, das vermutlich aus dem Rothhaus, Marktgasse 37 stammt. Das gleiche gilt für die historischen, teilverglasten Eingangstüren aus Holz (talseitig und bergseitig mit dekorativen Fenstergittern) und die gestemmten Zimmertüren. Auch sie wurden im Verlauf der Zeit bei Bedarf eingebaut und damit vor der Mulde gerettet. Die bergseitige Türe stammt den Erzählungen nach von der Steinberggasse 18, dem Geburtshaus von Jonas Furrer (1805-1861). Die Eingangstüre stammt vermutlich vom ehemaligen Volg-Areal an der Theaterstrasse. Die Spolien verleihen dem Seilereigebäude zusammen mit der handwerklichen Einrichtung einen ganz besonderen Charakter.

Südöstlich weist die Seilerei über ca. 15 Meter Länge einen Bretterboden, nordwestlich einen nachträglich eingebrachten Gussasphalt auf. Letzterer ist im hinteren Bereich der Reeperbahn zusätzlich mit festen Schienen ausgestattet. Besondere Erwähnung verdient die historische mechanische Ausrüstung, die sehr selten ist und über einen hohen Alleinstellungswert verfügt und das mechanische Seilereihandwerk noch als Ganzes erlebbar macht. So steht am Kopfende der Seilerbahn die Schlagmaschine für die langen Seile. Es handelt sich dabei um einen Eigenbau des ehemaligen Betreibers Albert Kislig Junior mit Maschinenkopf einer Memminger Maschine des Typs Tom. Sie wird mit einem eigenen Motor über eine Seilsteuerung betrieben. Etwa 2 m versetzt, in Längsrichtung der Reeperbahn, befindet sich eine feste Bremsanlage mit Schlitten auf Schienen. Gegenüber der Schlagmaschine steht die Strickverseilanlage mit Riemetrieb an der Transmission. Der Maschinenkopf stammt von der Firma Reutlinger, der Rest ist ebenfalls

ein Eigenbau von Albert Kislig Junior. Seit 2008 befinden sich auch diverse zugekaufte historische Flechtmaschinen verschiedener Hersteller in der Seilerei. Albert Kislig Junior hatte davor selber keine Flechter.

## **5. Rechtliche Würdigung**

Die Seilerei Kislig, Assek.-Nr. MA01166, Kat.-Nr. MA1188, liegt senkrecht zur Breitestrasse am südöstlichen Fuss des Heiligbergs und hat eine prägende Bedeutung für das Ortsbild des Breitequartiers. Überdies ist sie auch siedlungsgeschichtlich von hoher Bedeutung. Das Gebäude mitsamt seiner Ausstattung ist ein wichtiger, wenn nicht der letzte Zeuge für das traditionelle, handwerkliche Seilereigewerbe im Kanton Zürich und darüber hinaus und somit von sehr hoher wirtschafts- und technikgeschichtlicher Bedeutung.

Aus den oben genannten Gründen handelt es sich bei der Seilerei Kislig mitsamt fester Ausrüstung und Zugehör nach §203 Abs. 1 lit. c. PBG um einen für Winterthur wichtigen und einzigartigen siedlungs-, wirtschafts- und technikgeschichtlichen Zeugen, der durch den integral überlieferten Zusammenhang von Funktion und Konstruktion einen sehr hohen Eigenwert und durch seine aussergewöhnliche Gebäudelänge und die städtebauliche Einbettung einen hohen Situationswert aufweist. Überdies verfügt die Seilerei über einen hohen Erhaltungsgrad.

Die Parteien sind übereingekommen, die Erhaltung der Gebäude Breitestrasse 18 mittels verwaltungsrechtlichen Vertrags im Sinne von § 205 lit. d PBG sicherzustellen.

## **6. Verhältnismässigkeitsprüfung und Interessenabwägung**

Unterschutzstellungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels sowohl zwecktauglich als auch notwendig sein. Das Verhältnismässigkeitsprinzip im engeren Sinne fordert zudem, dass zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person ein vernünftiges Verhältnis gewahrt bleibt.

Die mit vorliegendem Beschluss definierten Schutzmassnahmen sind geeignet, notwendig und für die Betroffenen zumutbar, um die für die Stadt Winterthur bedeutende Liegenschaft Breitestrasse 18 zu erhalten. Der Schutzzumfang gemäss Ziff. 7 dieses Beschlusses beschränkt sich auf die denkmalpflegerisch wesentlichen Elemente und lässt Veränderungen im angemessenen Umfang zu. Durch die Unterschutzstellung kann das Schutzziel – Erhalt der Gesamtanlage, der

ursprünglichen Gebäudestruktur, der Fassaden und des Daches sowie der historischen Ausstattung – erreicht werden, wobei gleichzeitig der Eigentumseingriff nur so einschneidend wie notwendig ist.

Im Rahmen der Interessenabwägung werden sodann das öffentliche Interesse am Erhalt des Schutzobjekts privaten und weiteren öffentlichen Interessen gegenübergestellt. Im Endergebnis muss das öffentliche Interesse am Erhalt des Schutzobjekts allfällig entgegenstehende Interessen überwiegen.

Die Seilerei an der Breitestrasse 18 ist für die Stadt Winterthur von grosser siedlungs-, wirtschafts- und technikgeschichtlicher Bedeutung. Es handelt sich um die letzte aktiv betriebene Reeperbahn im Kanton Zürich und sogar im Grossraum Zürich. Es besteht somit ein gewichtiges öffentliches Interesse am Erhalt der Liegenschaft und ihres (ausgewählten) Zugehørs. Hinsichtlich allfällig gegenläufiger privater Interessen ist zu sagen, dass die vorliegende Unterschutzstellung der Liegenschaft die Schaffung von neuem Wohnraum durch Einbau einer Wohnung unter der Seilerei ermöglicht und unter den geringstmöglichen Einschränkungen für den Grundeigentümer erfolgt. Die bestimmungsgemässe und wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Liegenschaft bleibt weiterhin gewährleistet. Die vorliegende Unterschutzstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer.

## **7. Schutzziel und Schutzzumfang**

**7.1 Schutzzziel für die Liegenschaft Breitestrasse 18:** Erhalt der Gesamtanlage, der ursprünglichen Gebäudestruktur, der Fassaden und des Daches sowie der historischen Ausstattung.

**7.2 Schutzzumfang für die Liegenschaft Breitestrasse 18:** Substanziell geschützt werden alle Teile, die nicht als strukturell gekennzeichnet sind. Die substanziell geschützten Teile sind in der Originalsubstanz und an Ort zu erhalten. Die strukturell geschützten Teile können unter Wahrung ihrer bauzeitlichen Erscheinung, baukünstlerischen Gliederung, Detailierung und Materialisierung ersetzt werden (siehe auch Bestimmungen unter «6. Unterhalt und Bauarbeiten»).

A. Aussen

*Umgebung*

- Umliegende Freiflächen (strukturell)

### *Fassaden*

- Sämtliche Gebäudefassaden unter Wahrung ihrer bauzeitlichen Erscheinung, Detaillierung und Materialisierung (strukturell);
- Sämtliche Gestaltungselemente der Aussenfassaden (strukturell): insbesondere Wandöffnungen, Fenster- und Türrahmen, Fenster und Türen mitsamt Beschlägen und Türgittern; die talseitige Eingangstüre, die bergseitige Eingangstüre aus der Steinberggasse 18 in den rückwärtigen Garten, das grosse, fein sprossierte Fenster im Büroraum aus dem Rothhaus (alles Spolien) sind substanziell geschützt.

### *Dach*

- Dach (strukturell): Dachgestaltung mit Dachwerk, Dachrand, Dachuntersicht und Dach-eindeckung.

### B. Gebäudeinneres

- Die bauzeitliche Grundkonstruktion mitsamt Dachkonstruktion, Betonsockel, Grundrissdisposition;
- Die historische Innenausstattung: Bretterboden (strukturell), im Gussasphalt eingelassene Schienen; sämtliche Feldertüren mitsamt Türrahmen, Türblättern und Beschlägen;
- Feste, zum Seilereibetrieb zugehörige mechanische Ausrüstung: Schlagmaschine für die langen Seile, mitsamt Motor und Fernsteuerung entlang der gesamten Seilerbahn (Eigenbau durch Herrn Kislig), Strickverseilanlage mit Riementrieb an der Transmission und hölzerner Pfostenkonstruktion. Dazugehörige Bremsanlage auf im Boden eingelassenen Schienen mit Bremsschlitten (ebenfalls Eigenbau Kislig).
- Zugehör wie diverse Flechtmaschinen

### C. Raumwirkung

- Beibehaltung des industriellen Charakters (Struktur und Oberflächen) des Innenraumes;
- Beibehaltung des grosszügigen Raumzusammenhangs im Innern, insbesondere die hallenartige Raumwirkung in der vollen Länge;
- Der Raumeindruck der Reeperbahn muss möglichst umfassend erhalten bleiben.

## **8. Mögliche bauliche Veränderungen**

### *Umgebung*

- Die Abgrabungen zugunsten eines privaten Aussenraums für die neue Wohnung unter der Seilerei gemäss Baueingabe. Weitere Abgrabungen sind nicht möglich.

### *Fassaden und Dächer*

- Sanierung des Daches unter Verwendung der bestehenden Ziegel.
- Eine oberirdische Gebäudeverlängerung (innerhalb bestehender Mantellinie bzw. unter demselben First und innerhalb der bestehenden Gebäudebreite).

### *Gebäudeinneres*

- Eine Unterkellerung des vorderen Werkstattbereichs unter Erhalt und schonendem Umgang der Primärkonstruktion (unter anderem der Betonstützen).
- Einbau einer Wohnung unter dem vordersten Fünftel der Seilerei.
- Erneuerung des Bretterbodens im südlichen Werkstattbereich, wo die neue Wohnung entsteht.
- Einziehen eines Betonbodens bzw. Betondecke über UG im Bereich der Wohnung.

Aus denkmalpflegerischer Sicht wird festgestellt, dass die ordnungsgemässe Ausführung der Bauabsichten gemäss Baugesuch Projekt-Nr. 2022-0004 vom 23.12.2021, bei gleichzeitiger Unterschutzstellung mit dem kunst- und kulturhistorischen Charakter des Schutzobjekts vereinbart werden kann.

## **9. Unterhalt und Bauarbeiten**

Mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag wird der Grundeigentümer in Bezug auf Schutzobjekt wie folgt verpflichtet:

Das Schutzobjekt ist ordnungsgemäss zu unterhalten. Die geschützten Teile der Liegenschaft und des Gebäudes Breitestrasse 18 sind in der Originalsubstanz und an Ort (bezüglich Zugehör wird auf den nachfolgenden Absatz verwiesen) zu erhalten.

Für Zugehör oder Teile des Zugehört, die dauerhaft oder temporär nicht mehr genutzt werden können und aus betrieblichen Gründen nicht mehr am Ort gehalten werden können, ist in Absprache mit der Denkmalpflege ein geeigneter Aufbewahrungsort (bspw. Bauteillager oder ein Museum) zu finden.

Dieser Vertrag entbindet nicht von der Pflicht, die baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten und für bewilligungspflichtige Vorhaben an den Objekten jeweils ein entsprechendes Baugesuch einzureichen. Die städtische Denkmalpflege ist vorab zu informieren, wenn Bau- und/oder Renovationsarbeiten am Gebäude geplant sind, die nicht bewilligungspflichtig sind. Dies gilt auch bei

baulichen und/oder Renovationsmassnahmen an nicht geschützten Teilen im Inneren oder am Äusseren der Liegenschaft.

Erneuerungen und Renovationen an den geschützten Teilen sind mit Materialien und Techniken auszuführen, die der historischen Originalsubstanz gerecht werden. Die entsprechenden Bauarbeiten haben in Absprache mit der Denkmalpflege zu erfolgen.

Sind geschützte Bauteile nach Bestätigung der Denkmalpflege nicht mehr mit vertretbarem Aufwand zu erhalten, ist in Absprache mit derselben ein geeigneter Ersatz festzulegen.

Treten bei der Ausführung von Bauarbeiten im Inneren oder Äusseren der Bauten nicht sichtbare schutzwürdige Teile hervor, ist die städtische Denkmalpflege zu informieren, damit die Erweiterung des Schutzzumfanges geprüft werden kann.

Bei baulichen Massnahmen an nicht geschützten Teilen im Inneren oder am Äusseren, inklusive Detailgestaltung, Anpassungen an zeitgemässe Bedürfnisse (z. B. energetische Massnahmen), Material- und Farbwahl, ist im Sinne von § 238 Abs. 2 PBG besondere Rücksicht auf das Schutzobjekt bzw. die geschützten Teile zu nehmen. Dies gilt auch für Bauarbeiten, die baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

#### **10. Denkmalpflegebeiträge an bauliche Massnahmen**

Die Stadtgemeinde Winterthur leistet gestützt auf das Reglement über die Leistung von Denkmalpflegebeiträgen vom 1. Juli 2003 und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Beiträge an die Kosten für bauliche und restauratorische Massnahmen am Äusseren oder Inneren des Baudenkmals, die durch eine denkmalgerechte Ausführung entstehen.

Dem Grundeigentümer steht es offen, für zukünftig entstehende, beitragsberechtigte Kosten ein Beitragsgesuch nach den Bestimmungen des jeweils gültigen städtischen Beitragsreglements zu stellen.

#### **11. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

## **12. Veröffentlichung**

Dieser Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation durch den Rechtsdienst des Baupolizeiamtes auf der Homepage der Stadt bei den Stadtratsbeschlüssen durch die Stadtkanzlei veröffentlicht.

### **Beilagen:**

- Beilage 1: Inventarblatt
- Beilage 2: Bauhistorisches Dokumentation von Hans-Peter Bärtschi, ARIAS Industriekultur von 2001

### **Beilage (nicht öffentlich):**

- Beilage 3: Verwaltungsrechtlicher Vertrag